

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-32/23-1974

Wien,

5. Nov. 1974

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Fischereige-
setz geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Auf Grund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 11. Juli 1974 zum Bundesgesetz betreffend das Strafrechtsanpassungs-
gesetz gab der Nationalrat seiner Hoffnung Ausdruck, daÙ
sich auch die Landesgesetzgeber und die Landesregierungen
bei der Erstellung von Gesetzesvorlagen von dem Grundsatz
leiten lassen, alle strafrechtlichen Bestimmungen mit dem am
1.1.1975 in Kraft tretenden Strafgesetzbuch in Einklang zu
bringen. Da das NÖ Fischereigesetz in seinen Bezugnahmen
auf strafrechtliche Bestimmungen auf das derzeitige, bis
31.12.1974 geltende Strafgesetz abgestellt ist, war die vor-
liegende Strafrechtsanpassung vorzunehmen. Hierbei wurden
unter anderem auch die Anregungen der Bundeszentralstellen
berücksichtigt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu
stellen:

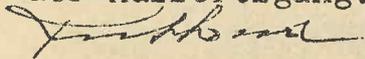
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Regelung nimmt nicht auf die Art und Höhe der im Einzelfall ausgesprochenen Strafe Rücksicht. Es stellt sich die Frage, auf welche Weise die Behörde von solchen Verurteilungen Kenntnis erlangt, über die im Sinne des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 (BGBl. Nr. 68) nur eine beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf.

- 3.) Da die "Zuhälterei" zu den "strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit" (Zehnter Abschnitt des Strafgesetzbuches) zählt, ist ihre gesonderte Anführung überflüssig.
- 4.) Es wäre zu überlegen, ob nicht die Verurteilung wegen Tierquälerei (Elfter Abschnitt des Strafgesetzbuches) gleichfalls ein Hindernis für die Ausstellung der Fischerkarte darstellen sollte.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. G r o i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reiter

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

WIEN I, LOWELSTRASSE 16

Postfach 124 Postleitzahl 1014 - Wien

Telefon: 63 07 41 (Durchwählnummer) und 63 77 31 Serie

Telegrammadresse: Bauernkammer, Wien

Fernschreiber: 07/4178

G-Z: I a/1974

(Bei Antwortschreiben wolle nebenstehende Geschäftszahl angegeben werden.)

Betreff: Änderung des NÖ.Fischereigesetzes

Zum Schreiben vom 3.9.74

Wien, am 9. Oktober 1974

G-Z: VI/4-32/22-1974

Referent: KADir. Dr. Schneider/Dr. Holzer

An das

Amt der NÖ.Landesregierung
Abteilung VI/4

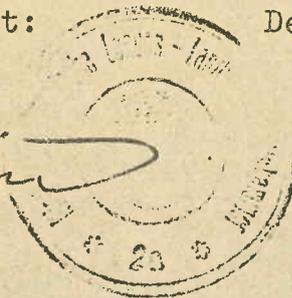
Teinfaltstraße 8
1014 W i e n

Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Fischereigesetz geändert wird, keinen Einwand.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

i.v. Holzer



Müller